



Öffentliche Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zum Thema

„Evaluation von Projekten zur schulischen Qualifikation junger Drogenabhängiger“

1. Ziel der Förderung

Das Durchschnittsalter in Rehabilitationseinrichtungen für suchtkranke Menschen ist in den letzten Jahren deutlich gesunken. In einigen stationären Kliniken stellen Rehabilitanden zwischen 18-23 Lebensjahren mittlerweile ein Viertel bis ein Drittel der Patienten und Patientinnen. Mit geringerem Durchschnittsalter gehen steigende Zahlen an Rehabilitanden einher, die über keinen Schulabschluss verfügen. Oftmals beginnen die Suchtkarrieren noch während der Zeit des Schulbesuchs, was in den allermeisten Fällen ein Schulversagen zur Folge hat.

Zahlreiche stationäre Therapieeinrichtungen haben darauf reagiert und ermöglichen im Rahmen der Suchtbehandlung das Erlangen einer schulischen Qualifikation oder die Qualifizierung zum Besuch einer Regelschule. Bisher ist jedoch wenig über die Erfahrungen in den Einrichtungen und die Effekte der Maßnahmen bekannt. Das Bundesministerium für Gesundheit plant daher, mit einer übergreifenden Auswertung entsprechender Projekte diese Lücke zu schließen. Die Förderung soll darüber hinaus einen Austausch der Projekte untereinander und eine bundesweite Verbreitung von erfolgreichen Ansätzen zur schulischen Qualifizierung junger Drogenabhängiger ermöglichen.

2. Gegenstand der Förderung

Ziel der wissenschaftlichen Evaluation ist die Gewinnung von übertragbaren Erkenntnissen zu Effekten, Erfolgsfaktoren und Stolpersteinen von Programmen zur schulischen Qualifikation junger Drogenabhängiger im Rahmen stationärer Suchtbehandlungen. Die wissenschaftliche Evaluation soll mind. 5 bereits bestehende Programme hinsichtlich ihres Einflusses auf die Entwicklung der Patientinnen und Patienten untersuchen.

Die Evaluation soll dabei die Beantwortung folgender Fragestellungen beinhalten:

- Welchen Einfluss haben die Programme auf schulische Faktoren (z. B. Herstellung/Wiederherstellung von Lernfähigkeit und Leistungsbereitschaft, Aufarbeiten und Beheben schulischer Defizite bis hin zum Erwerb eines Abschlusses) und drogentherapeutische Faktoren (z. B. Verbleib in der Therapie, Abstinenz) bei den Patienten und Patientinnen?
- Welche Erfolgsfaktoren lassen sich bei den bestehenden Programmen ausmachen; welche hemmenden Faktoren existieren? Welche Weiterentwicklungen sind notwendig, um zukünftigen Herausforderungen begegnen zu können?
- Welche Akzeptanz erfahren die Projekte (z.B. bei Mitarbeiter/innen innerhalb und außerhalb der Einrichtung)?

Im Rahmen des Vorhabens soll darüber hinaus gezielt den Projekten eine Möglichkeit des Erfahrungsaustauschs untereinander ermöglicht werden.

Für die Evaluation haben sich bereits 5 Einrichtungen mit entsprechenden Maßnahmen zur schulischen Qualifikation bereit erklärt. Die Einbindung weiterer Einrichtungen ist möglich. Im



Rahmen der zu evaluierenden Projekte werden jeweils zwischen 10 und 30 Jugendliche und junge Erwachsene qualifiziert. In der Regel erfolgt der Unterricht in den eigenen Räumen. Die Dauer der schulischen Qualifizierungsmaßnahme ist jeweils abhängig von der Dauer der Therapiezeit und der Termine der (externen) Prüfung und liegt i.d.R. zwischen drei und zwölf Monaten. In den Einrichtungen ist vor allem die Erlangung eines einfachen oder qualifizierten bzw. erweiterten Hauptschulabschlusses, im Rahmen einzelner Projekte auch die Erlangung des Realschulabschluss, möglich.

Die Ergebnisse der Evaluation sollen in dreifacher Form aufbereitet und nutzbar gemacht werden:

- 1) Nach Projektende ist ein umfassender wissenschaftlicher Abschlussbericht vorzulegen.
- 2) Im Rahmen des Projekts soll ein Handbuch mit praktischen Hinweisen für schulische Qualifizierungskonzepte in der stationären Suchttherapie entwickelt werden. Hierbei sollten die beteiligten Projekte soweit gewünscht einbezogen werden.
- 3) Für die jeweiligen Projektstandorte sollten individuelle Ergebnisberichte/Präsentationen verfasst werden, die eine Nutzung der Projektergebnisse innerhalb der Einrichtungen erleichtern.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Körperschaften des öffentlichen Rechts (staatliche und nichtstaatliche Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen) sowie ausnahmsweise auch Forschungsinstitutionen, die den Status eines Unternehmens der gewerblichen Wirtschaft haben. Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

4. Fördervoraussetzungen

Die Auswahl erfolgt in einem offenen Wettbewerb nach den im Folgenden genannten Förderkriterien. Ein Eigeninteresse wird vorausgesetzt. Dieses ist durch die Einbringung eines Eigenanteils in Höhe von mindestens 10 % (siehe 6.) deutlich zu machen.

Wissenschaftliche und methodische Qualität

Das vorgelegte Konzept muss von hoher wissenschaftlicher und methodischer Qualität sein.

Vorerfahrung

Die Antragsteller müssen durch einschlägige Vorarbeiten im Bereich der Suchtforschung und/oder Bildungsforschung ausgewiesen sein sowie Erfahrungen mit Evaluationen in diesem Bereich aufweisen.

Gender Mainstreaming

Im Rahmen der Vorhabensplanung und -durchführung sind Genderaspekte durchgängig zu berücksichtigen.



5. Umfang der Förderung

Für die Förderung der Modellprojekte kann über einen Zeitraum von ca. 15 Monaten ein nicht rückzahlbarer Zuschuss auf dem Wege der Projektförderung gewährt werden.

Zuwendungsfähig für Antragsteller außerhalb der gewerblichen Wirtschaft ist der vorhabenbedingte Mehraufwand, wie Personal-, Sach- und Reisemittel sowie (ausnahmsweise) projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausrüstung des Antragstellers zuzurechnen sind. Aufgabenpakete können auch per Auftrag an Dritte vergeben werden.

Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO). Bestandteile der Zuwendungsbescheide werden für Zuwendungen auf Ausgabenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Bundesministerium für Gesundheit aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

6. Verfahren

Das Verfahren ist einstufig. Die Vorhabensbeschreibungen sind in deutscher Sprache in 10 Exemplaren, davon einmal in kopierbarer Form sowie in elektronischer Form bei dem vom Bundesministerium für Gesundheit beauftragten Projektträger auf dem Postweg einzureichen. Der elektronischen Projektbeschreibung ist das Kurzdatenblatt als Worddatei beizufügen. Die Projektbeschreibung sollte nicht mehr als 20 Seiten zzgl. Anhang umfassen und sich am „Leitfaden zur Antragstellung von Evaluationsvorhaben“ orientieren. Beides ist unter <http://www.dlr.de/pt/desktopdefault.aspx/tabid-3213> abrufbar.

Die vorgelegten Antragsskizzen werden von unabhängigen Experten bewertet.

Kriterien der Bewertung für die wissenschaftliche Begleitung sind vor allem:

- Wissenschaftliche und methodische Qualität
- Machbarkeit
- Vorerfahrung der Antragsteller

Auf der Grundlage der Bewertung werden dann die für eine Förderung geeigneten Anträge ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt.

Die Vorhabensbeschreibungen sollen auf dem Postweg bis zum

16.06.2008

bei dem vom Bundesministerium für Gesundheit beauftragten Projektträger vorliegen:

Projektträger im DLR

Gesundheitsforschung

z. Hd. Frau Dr. Dybowski/ Frau Dr. Richter

Heinrich-Konen-Str. 1

53227 Bonn

Telefon: 0228/3821-210 oder 143

e-Mail: Sandra.Dybowski@dlr.de

Karin.Richter@dlr.de

Es wird empfohlen, für die Antragsberatung mit dem zuständigen Projektträger Kontakt aufzunehmen.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 26. 03.2008 in Kraft.

Bonn, den 12.03.2008

Bundesministerium für Gesundheit
Im Auftrag
Gaby Kirschbaum